



Satzung

§1 – Name und Sitz

Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Königstein eingetragen werden und heißt dann Heckstadt Freunde Oberhöchstads e.V. Er hat seinen Sitz in 61476 Kronberg im Taunus, Industriestraße 2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§2 - Zweck des Vereins

- 1) Der Zweck des Vereins ist es zur Pflege und zur Gestaltung Oberhöchstads beizutragen. Besonderes Gewicht liegt auf der Gestaltung von Flächen, Plätzen, Straßen und Gebäuden.
- 2) Die Bewahrung und Aufbereitung der Geschichte Oberhöchstads.
- 3) Den Bezug der Bürger zu Oberhöchstadt, seinen Traditionen und Leistungen zu vertiefen.

Der Verein sucht die Kooperation mit allen Kronberger Vereinen, die einen ähnlichen Vereinszweck haben. Er strebt die enge Zusammenarbeit mit der Stadt Kronberg, mit Institutionen und Personen an, die zur Realisierung der Vereinszwecke beitragen können. Zum Erreichen dieser Zwecke gehören u. a.

- Die Auflegung einer Schriftenreihe
- Die Ausrichtung von und die Beteiligung an Informationsveranstaltungen
- Ein regelmäßiger für alle Bürger offener Gesprächskreis zur Entwicklung von Projekten und Arbeitszielen.

§3 - Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff). Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder Anteile daraus. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.



Heckstadt

Freunde Oberhöchstads e.V.

§4 - Mitgliedschaft

Mitglieder können alle natürlichen Personen werden. Die Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Antrag mit einfacher Mehrheit. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, dann entscheidet die Mitgliederversammlung über die Aufnahme. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung verdienstvolle Förderer des Vereins als Ehrenmitglieder auf Lebenszeit aufnehmen.

§5 - Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- Tod oder Verlust der Rechtsfähigkeit
- Austritt, der gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt wird. Die Mitgliedschaft erlischt am Ende des Kalenderhalbjahres in dem der Austritt erklärt wurde.
- Ausschluss durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wenn das Mitglied
 - Schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt hat
 - Mehr als sechs Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die rückständigen Beiträge nicht eingezahlt hat.

Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Die Gründe sind ihm mindestens zwei Wochen zuvor schriftlich mitzuteilen.

§6 - Mitgliedsbeiträge und Spenden

Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Über die Fälligkeit und Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Beitrag ist bis zum 31.03. eines Geschäftsjahres fällig. Er halbiert sich einmalig bei Beitritten nach dem 30. 06. des laufenden Geschäftsjahres.

Auf Antrag kann der Vorstand eine Reduzierung des Beitrages aus sozialen Gründen beschließen.

Ehrenmitglieder sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit.

Spenden an den Verein können aus Geldmitteln oder Sachgütern bestehen.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf anteilige Beitragsrückerstattung.

§7 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat eine Stimme.



Heckstadt

Freunde Oberhöchstads e.V.

Stimmberechtigt sind Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Eine Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied ist nicht zulässig.

Jedes Mitglied hat sich für die Ziele des Vereins uneigennützig (§§ 2 und 3) einzusetzen.

§8 - Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Beschlussorgan. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung bis zum 30.06. eines Jahres einberufen. Auf Antrag von mindestens 1/4 aller Mitglieder ist sie innerhalb von drei Wochen einzuberufen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder elektronisch an die Mitglieder. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- Bestimmung der Anzahl, Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands
- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und Beschlussfassung über den Vereinshaushalt
- Festsetzung der Beiträge
- Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins
- Bestimmung der Anzahl und Wahl der Kassenprüfer sowie Entgegennahme deren Berichts

Satzungsänderungen und Beitragsbeschlüsse bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder und müssen in der Tagesordnung der Einladung zur Mitgliederversammlung mit Beschlussvorschlag enthalten sein.

Alle anderen Beschlüsse und Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit.

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einberufen, außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden

Die Stimmenmehrheit bildet sich aus den abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und durch ein Vorstandsmitglied oder einen gewählten Protokollführer zu unterzeichnen.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, oder bei Verhinderung dem Vertreter oder ggf. einem zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.

§9- Vorstand

Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht durch Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

Zum Vorstand gehören:



Heckstadt

Freunde Oberhöchstads e.V.

- der/die 1. Vorsitzende/r,
- der/die 2. Vorsitzende/r,
- der/die Schriftführer/in,
- der/die Kassierer/in,
- bis zu drei Beisitzer/innen

Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl eines Vorstandes im Amt. Auf Antrag eines Viertels der stimmberechtigten Mitglieder kann er insgesamt oder einzelne seiner Mitglieder durch die Mitgliederversammlung (mit einfacher Mehrheit) vorzeitig abgewählt werden.

Der Vorstand vertritt den Verein nach außen und führt die laufenden Geschäfte im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Erklärungen, durch die der Verein verpflichtet wird, können wirksam nur von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam abgegeben werden, von denen ein Vorstandsmitglied 1. oder 2. Vorsitzende sein muss.

Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

Der Vorstand bereitet die Sitzungen der Mitgliederversammlung vor und informiert die Mitglieder mindestens einmal jährlich über die Aktivitäten des Vereins im Rahmen einer Mitgliederversammlung. Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung wird vom Vorstand festgesetzt. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zu Tagesordnung, die nicht vom Vorstand aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Dies gilt nicht für Anträge zur Satzungsänderung, zu den Mitgliedsbeiträgen oder zur Auflösung des Vereins.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des die Sitzung leitenden Vorstandsmitgliedes den Ausschlag.

Über Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Zur Vorstandssitzung ist mit einer Mindestfrist von acht Tagen einzuladen, wenn der Termin nicht in der laufenden Sitzung festgelegt wird. Die Frist kann in dringenden Fällen verkürzt werden, wenn alle Mitglieder des Vorstandes zustimmen.

An den Vorstandssitzungen können Mitglieder teilnehmen. Die Teilnahme von Gästen bedarf des mehrheitlichen Beschlusses des Vorstandes. Mitglieder und Gäste sind nicht stimmberechtigt.



Heckstadt

Freunde Oberhöchstads e.V.

§10 - Revision

Die Mitgliederversammlung wählt in jedem Jahr eine(n) Kassenprüfer/in auf 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist erst ein Jahr nach dem Ausscheiden aus dem Amt zulässig. Die Aufgaben sind die Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Einhaltung der Satzungsvorgaben und Vereinsbeschlüsse.

§11 - Arbeitskreise

Es können aufgabenbezogene Arbeitskreise gebildet werden, in denen auch Nichtmitglieder mitarbeiten können. Diese Arbeitskreise und deren Mitglieder werden durch Vorstandsbeschluss festgelegt.

Die Arbeitskreise berichten dem Vorstand regelmäßig über die Ergebnisse ihrer Arbeit und unterstützen damit dessen Tätigkeit.

§12 - Vermögensverfügung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen hälftig den beiden Kirchengemeinden in Oberhöchstadt (St. Vitus und Evangelische Kirchengemeinde Oberhöchstadt) zu, die es ausschließlich und unmittelbar nur für Oberhöchstadt verwenden dürfen. Dabei treten die Vorstandsmitglieder als Liquidatoren auf.

Kronberg im Taunus, den 7.10.2010